

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof / die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde **Wangerooge** in Friesland .

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerooge (Friedhofsträger) am **22.06.2020** die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung des Friedhofes / der Friedhöfe oder seiner / deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4
Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)

1.1.1 Wahlgrabstätten pro Grab 1.250,00 €

1.1.2 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Kindern
bis zum vollendeten fünften Lebensjahr pro Grab 900,00 €

1.2 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)

1.2.1 Wahlgrabstätten pro Grab 900,00 €

1.2.2 Wahlgrabstätten im Rasenfeld pro Grab 1.325,00 €

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/25 (ein Fünfundzwanzigstel) der unter Nr. 1.1 bzw. 1.2 ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfundsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

3. Bestattungsgebühren

3.1 Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung) 600,00 €

3.2 Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung) 465,00 €

3.3 Herstellung eines Urnengrabes 255,00 €

4. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

4.1 Aufbewahrung eines Sarges in der Leichenhalle

Die Kosten der Benutzung der Leichenhalle sind mit der politischen Gemeinde abzurechnen.

4.2 Orgelspiel 50,00 €

5. Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG

- | | |
|--|--------------|
| 9.1 Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen | nach Aufwand |
| 9.2 Verwaltungspauschale (Anteil an den Leistungen zu a) | 6 % |

6. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

7. Umsatzsteuerpflicht

Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 03.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.04.2019 außer Kraft.

Wangerooze, den 22. Juni 2020



Peter Guter-Peter
(Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates)

H. J.
(Mitglied des Gemeindegemeinderates)